

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00079 vom 10. April 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-04-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00079

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00079 du 10 avril 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00079 del 10 aprile 2008

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Übernahme einer Rechnung für Elektrizität Rechtsgrundlagen für die Berechnung der Sozialhilfeleistungen: Die Kosten des Energieverbrauchs werden grundsätzlich bereits durch den Grundbedarf abgedeckt (E. 2.1). Gründe für einen abweichenden Vollzug - etwa die Übernahme der Kosten als situationsbedingte Leistungen - liegen nicht vor. Keine andere Beurteilung aus dem Umstand, dass es sich bei den in Rechnung gestellten Kosten um eine "Nach-Rechnung" handelt, die sich auf eine zurückliegende Abrechnungsperiode bezieht (E. 2.2). Abweisung der Beschwerde. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind nicht erfüllt. Aus Billigkeitsgründen sind die Gerichtskosten jedoch auf die Gerichtskasse zu nehmen (E. 3)

Erwägungen

E. 3

Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Die Gerichtskosten sind nach § 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG in der Regel dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die unterliegende Beschwerdeführerin ersucht allerdings um unentgeltliche Prozessführung. Die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung setzt nach § 16 Abs. 1 voraus, dass die Gesuchstellerin mittellos ist und ihr Sachbegehren nicht als offensichtlich aussichtslos erscheint. Die zweite Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung abzuweisen wäre. Indessen sind hier die Gerichtskosten aus einem anderen Grund gleichwohl nicht der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, sondern auf die Gerichtskasse zu nehmen: In Sozialhilfestreitigkeiten ist das bezirksrätliche Rekursverfahren kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966, LS 682) kostenlos, während im verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren den angespannten finanziellen Verhältnissen von als Prozesspartei unterliegenden Sozialhilfebezüglern in der Regel wenigstens durch Ansetzung einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen wird (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 13 N. 10). Ausnahmsweise können jedoch die Gerichtskosten, statt sie dem unterliegenden Sozialhilfebezüglern aufzuerlegen, aus Billigkeitsgründen auf die Gerichtskasse genommen werden (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, § 13 N. 23). Dies rechtfertigt sich im vorliegenden Fall wegen des geringen Streitwerts, zu dem auch eine reduzierte Gerichtsgebühr in einem Missverhältnis stehen würde. Demnach erweist sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung im Ergebnis als gegenstandslos. Die Beschwerdeführerin ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei wiederholt aussichtloser Prozessführung vor Verwaltungsgericht kein Anspruch auf Kostenbefreiung bestehen

würde. Demgemäss entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.